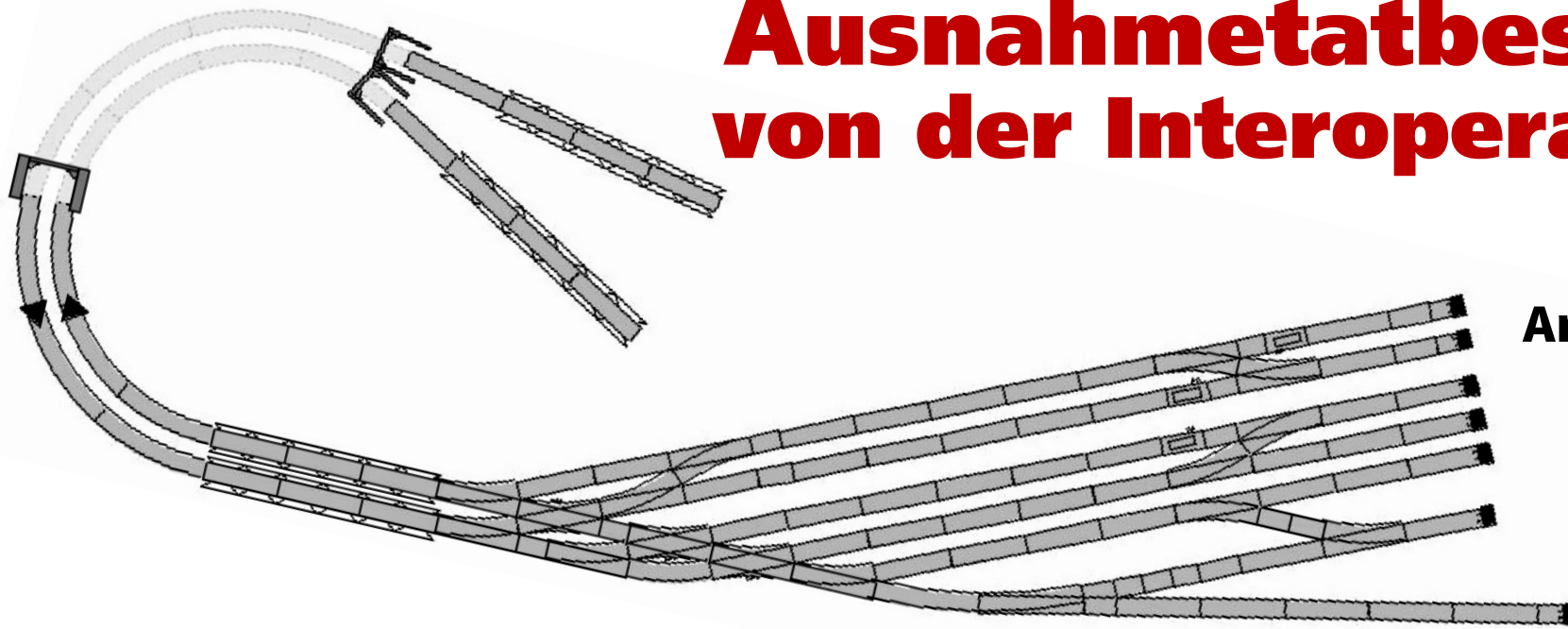


Ausnahmetatbestände von der Interoperabilität



Andreas Netzer

§ 86 EibG

Anwendungsbereich des 8. Teiles des EibG

§ 86 EisebG – Geltungsbereich Interoperabilität

§ 86. (1) Dieser Gesetzesteil gilt für zum österreichischen Eisenbahnsystem gehörige Hauptbahnen und vernetzte Nebenbahnen sowie für Schienenfahrzeuge, die auf solchen Eisenbahnen betrieben [werden] oder betrieben werden sollen.

(2) Dieser Gesetzesteil gilt nicht für:

1. vernetzte Nebenbahnen, die von Hauptbahnen funktional getrennt sind und die nur für die Personenbeförderung im örtlichen Verkehr, im Stadt- oder Vorortverkehr genutzt werden;
2. Infrastrukturen und Schienenfahrzeuge, die ausschließlich für den lokal begrenzten Einsatz oder ausschließlich für historische oder touristische Zwecke genutzt werden;
3. vernetzte Nebenbahnen, auf denen überwiegend Eisenbahnpersonenverkehrsdienste im Stadt- und Vorortverkehr mit Schienenfahrzeugen erbracht werden, die einen Kollisionssicherheitswert der Kategorie C-III oder C-IV (gemäß EN 15227:2011) und eine Fahrzeugfestigkeit von höchstens 800 kN (Längsdruckkraft im Kupplungsbereich) aufweisen;
4. Schienenfahrzeuge, die einen Kollisionssicherheitswert der Kategorie C-III oder C-IV (gemäß EN 15227:2011) und eine Fahrzeugfestigkeit von höchstens 800 kN (Längsdruckkraft im Kupplungsbereich) aufweisen;
5. Schienenfahrzeuge, die überwiegend für die Erbringung von Eisenbahnpersonenverkehrsdiensten im Stadt- und Vorortverkehr auf vernetzten Nebenbahnen gemäß Z 3 eingesetzt werden, und die mit bestimmten Bauteilen für schwere Schienenfahrzeuge ausgerüstet sind, wenn diese Ausrüstung für den Durchgangsverkehr auf einem begrenzten Abschnitt einer Hauptbahn oder einer anderen als in Z 3 angeführten vernetzten Nebenbahn ausschließlich zu Verbindungszwecken mit einer anderen vernetzten Nebenbahn gemäß Z 3 erforderlich ist.

§ 86 Abs 1 EISbG

Der positive Anwendungsbereich

Hauptbahnen

§ 86. (1) Dieser **Gesetzesteil gilt für** zum österreichischen Eisenbahnsystem gehörige **Hauptbahnen** und vernetzte Nebenbahnen sowie für Schienenfahrzeuge, die auf solchen Eisenbahnen betrieben **[werden]** oder betrieben werden sollen.

Infrastrukturausnahmen im EisbG

Hauptbahn?



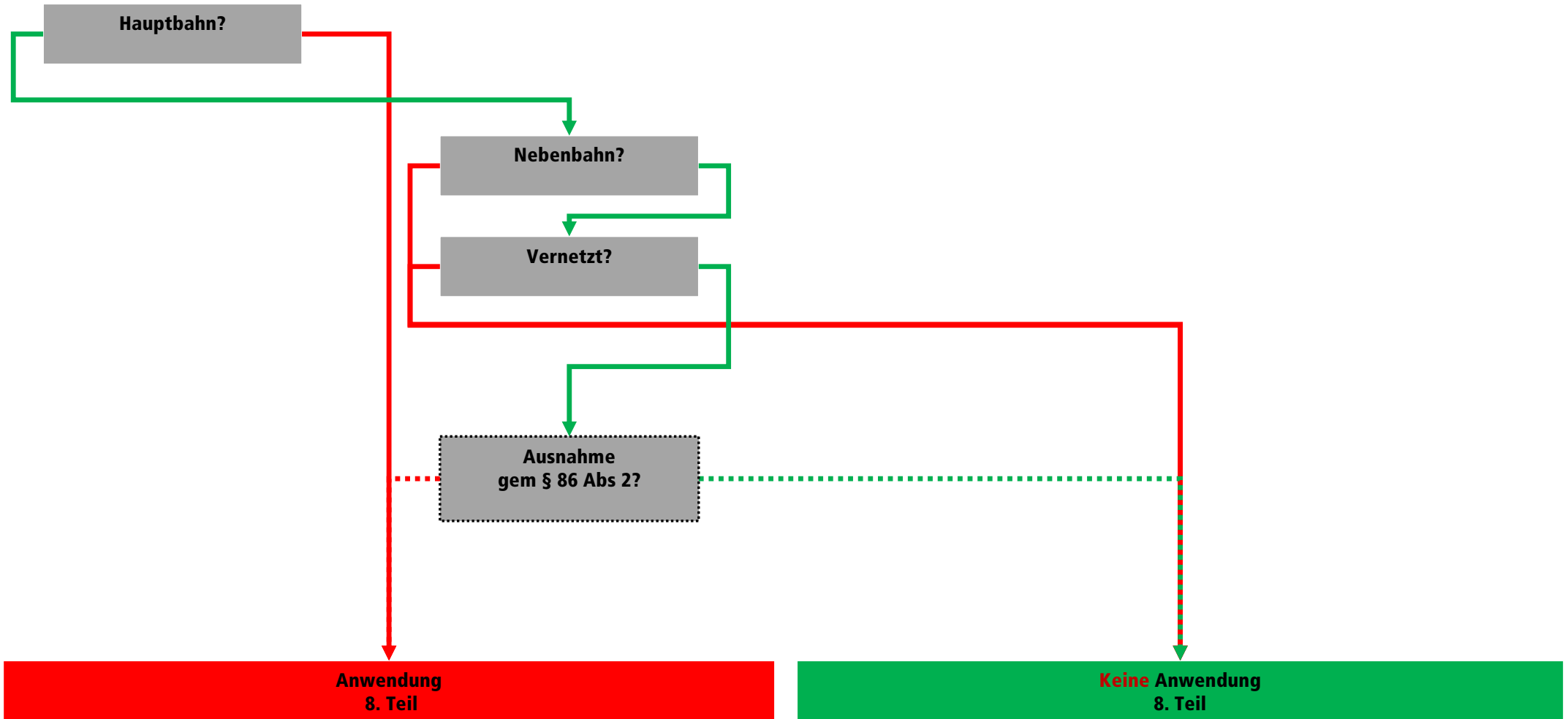
Anwendung
8. Teil

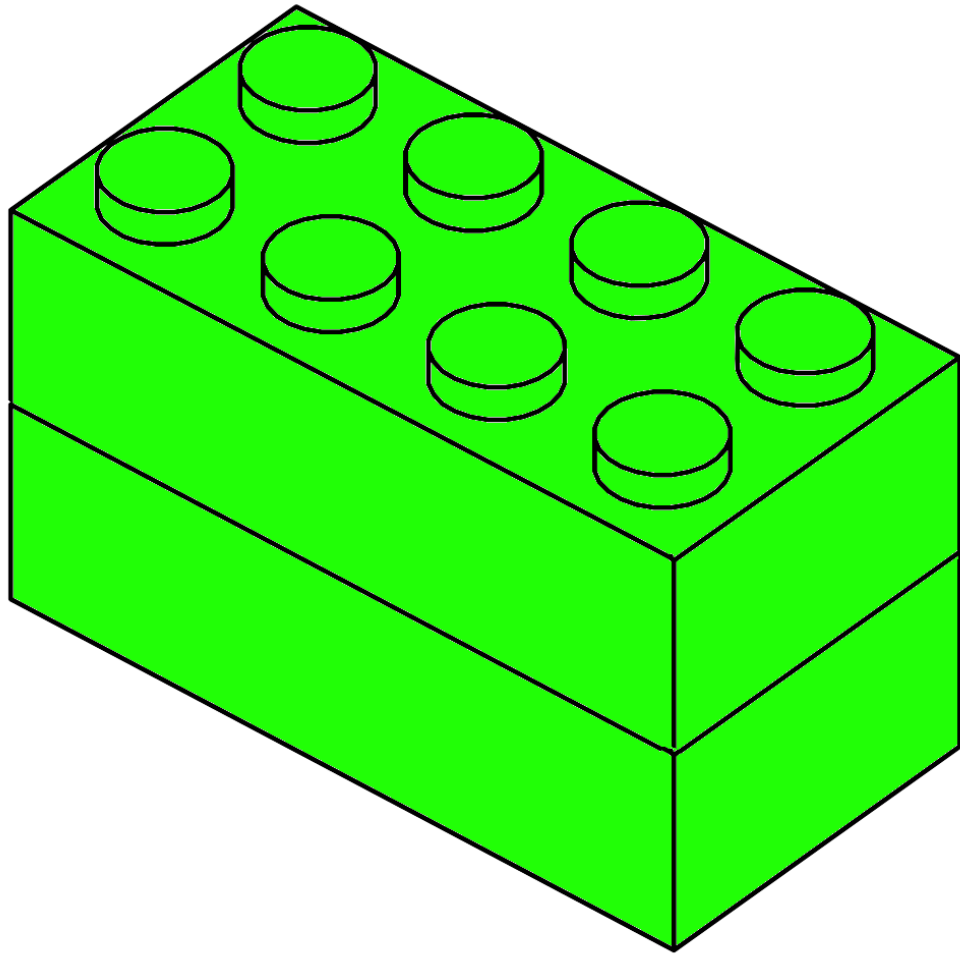
Keine Anwendung
8. Teil

Vernetzte Nebenbahnen

§ 86. (1) Dieser **Gesetzesteil gilt für** zum österreichischen Eisenbahnsystem gehörige Hauptbahnen und **vernetzte Nebenbahnen** sowie für Schienenfahrzeuge, die auf solchen Eisenbahnen betrieben **[werden]** oder betrieben werden sollen.

Infrastrukturausnahmen im EisbG

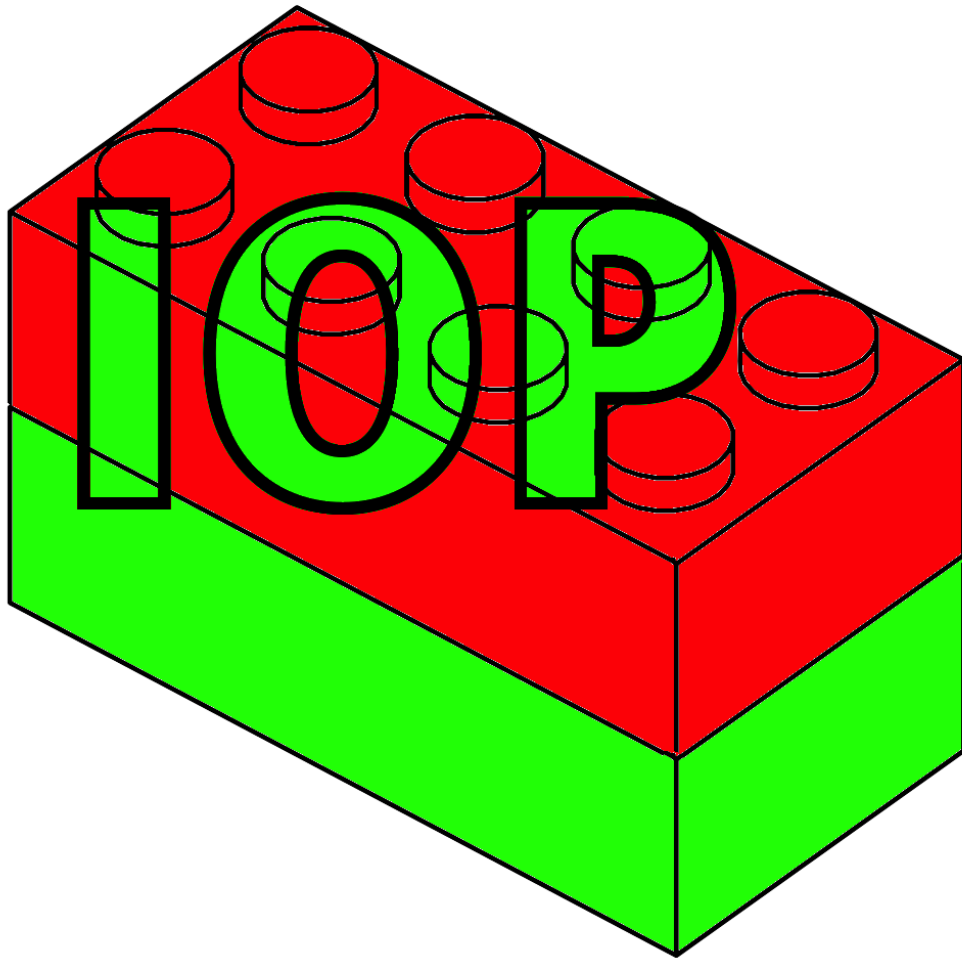




- Vernetzte Nebenbahnen
- Hauptbahnen

§ 86 Abs 2 EisbG

Ausnahmen vom Anwendungsbereich



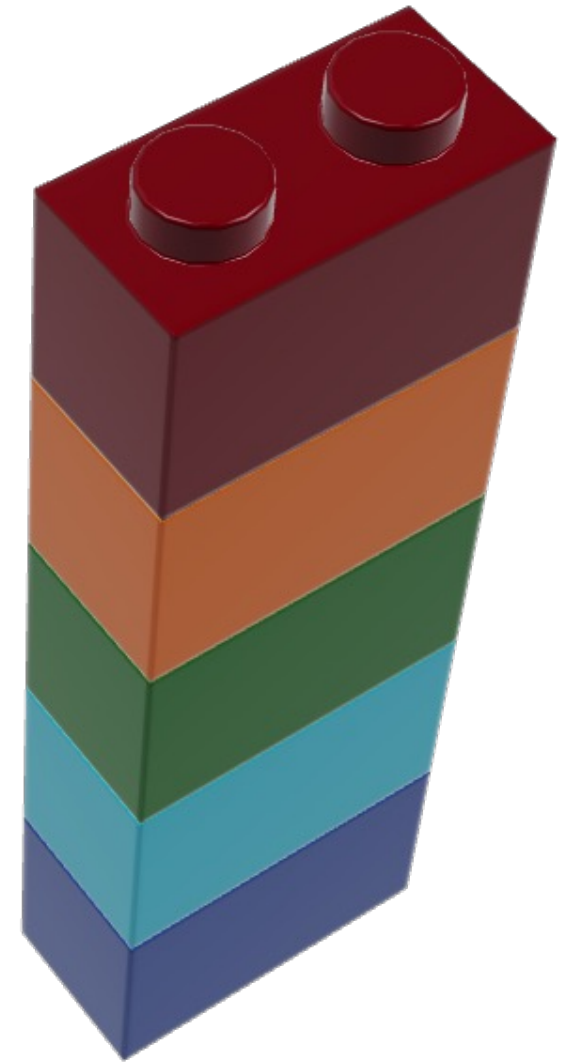
- **Vernetzte Nebenbahnen**
 - Funktionale Trennung
 - Lokal- & Freizeitbahnen
 - Light Rail - Systeme und
 - Light Rail - Fahrzeuge
 - Zweisystem - Fahrzeuge
- **Hauptbahnen**

Funktionale Trennung

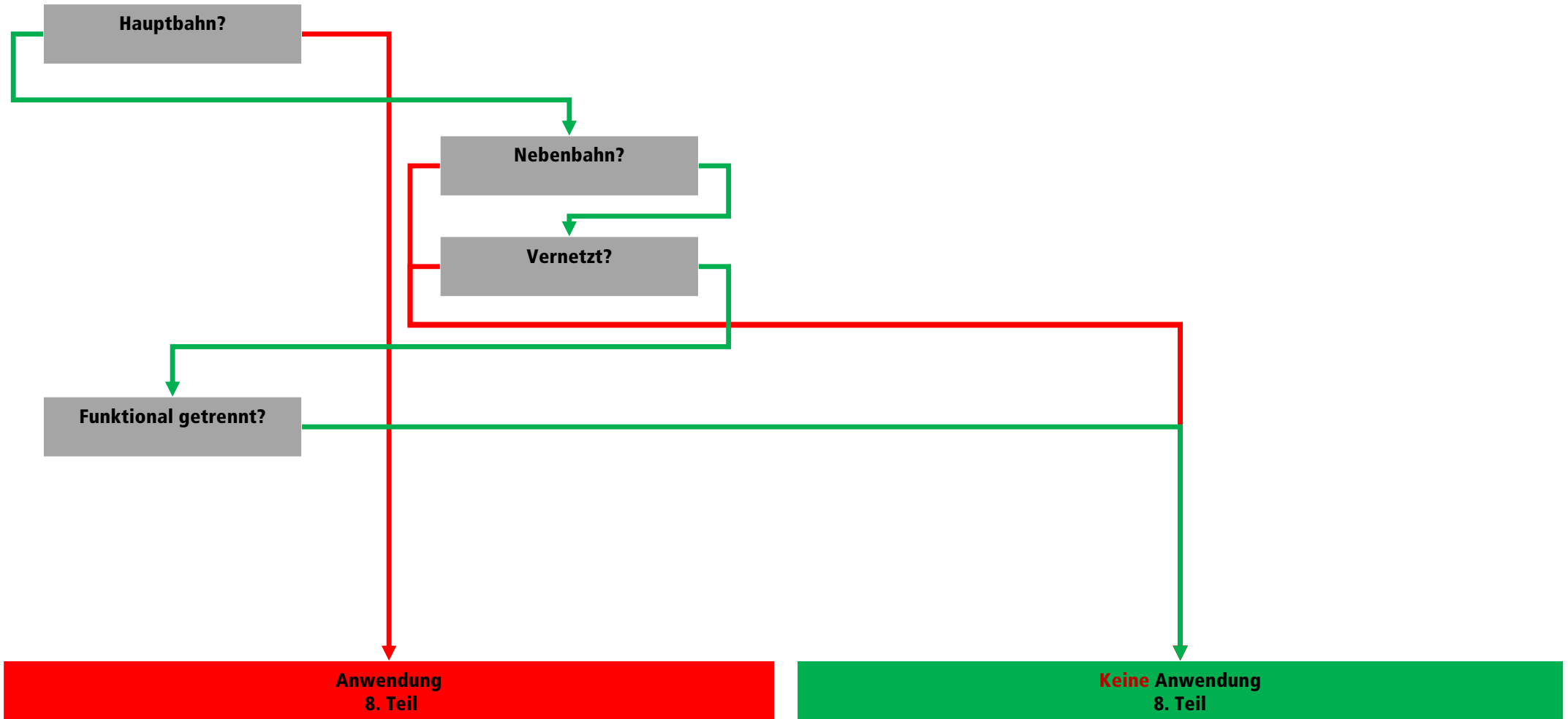
(2) Dieser Gesetzesteil gilt nicht für:

1. vernetzte Nebenbahnen, die von Hauptbahnen funktional getrennt sind

[also solche] die nur für die Personenbeförderung im örtlichen Verkehr, im Stadt- oder Vorortverkehr genutzt werden.



Infrastrukturausnahmen im EisbG

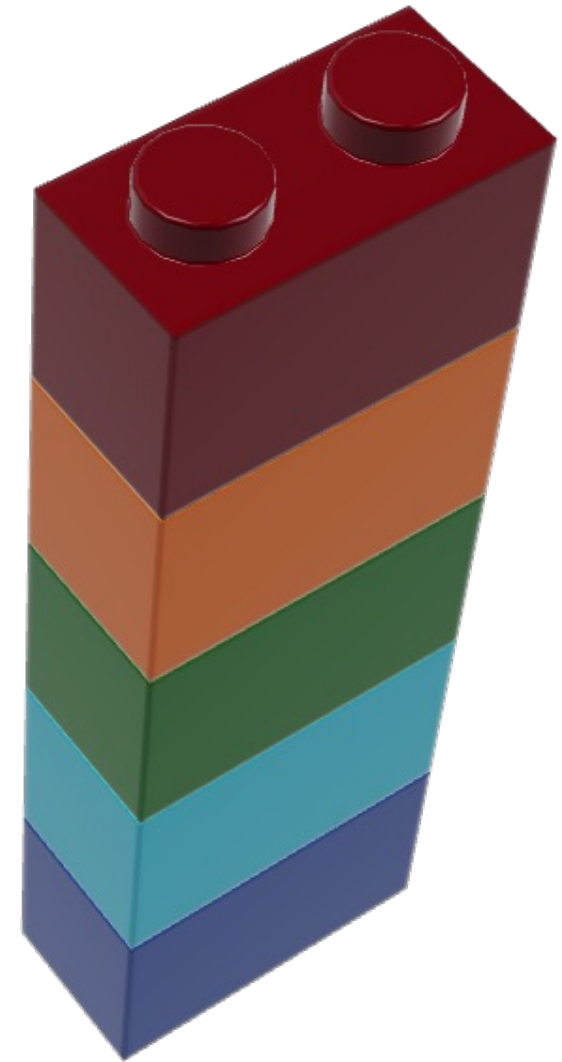


Lokal- & Freizeitbahnen

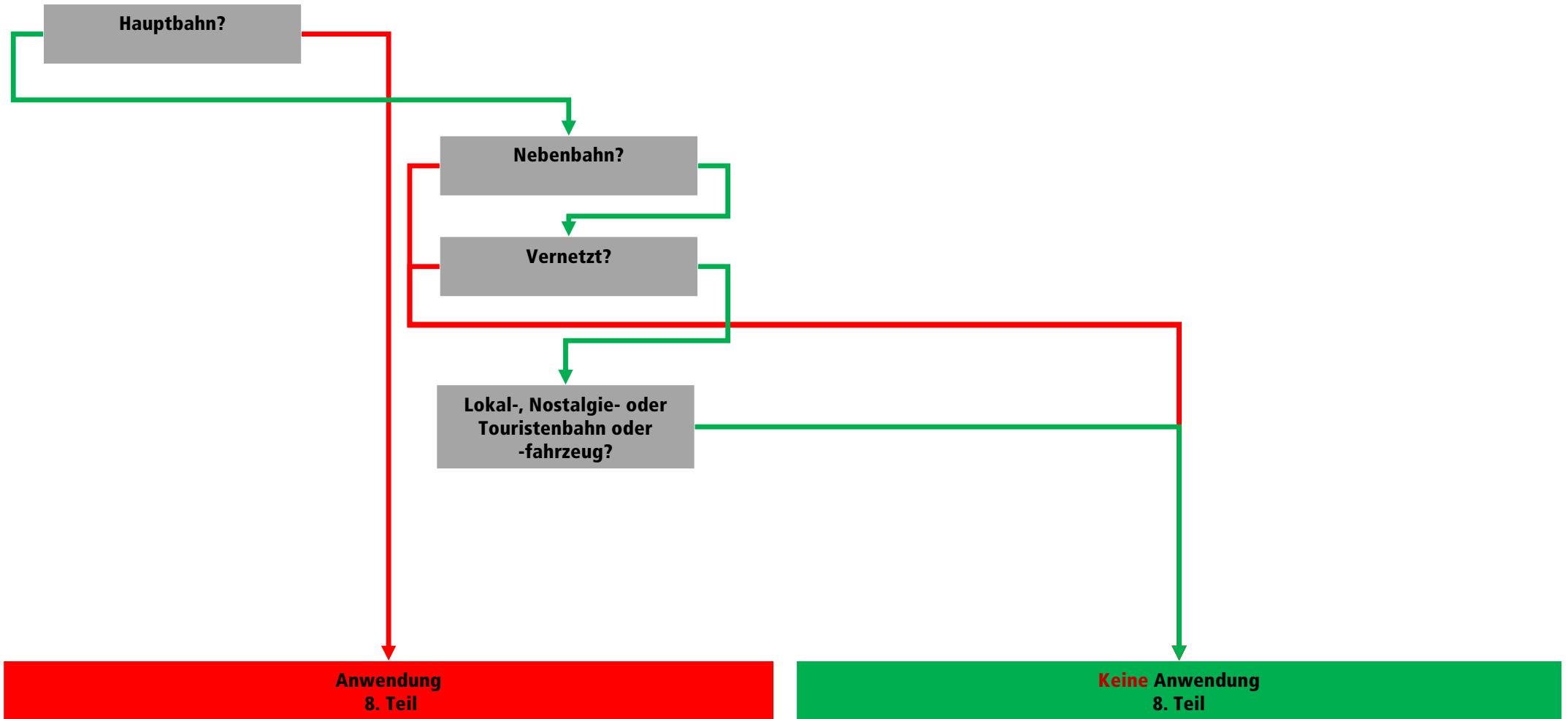
(2) Dieser Gesetzesteil gilt nicht für:

1. [...]

- Infrastrukturen **[oder]**
- Schienenfahrzeuge, die
 - ausschließlich für den lokal begrenzten Einsatz
oder
 - ausschließlich für
 - historische oder
 - touristische Zweckegenutzt werden.



Infrastrukturausnahmen im EisbG



Light Rail – Systeme

(2) Dieser Gesetzesteil gilt nicht für:

3. **vernetzte Nebenbahnen,**
auf denen **überwiegend**

Eisenbahnpersonenverkehrsdienste

im Stadt- und Vororteverkehr

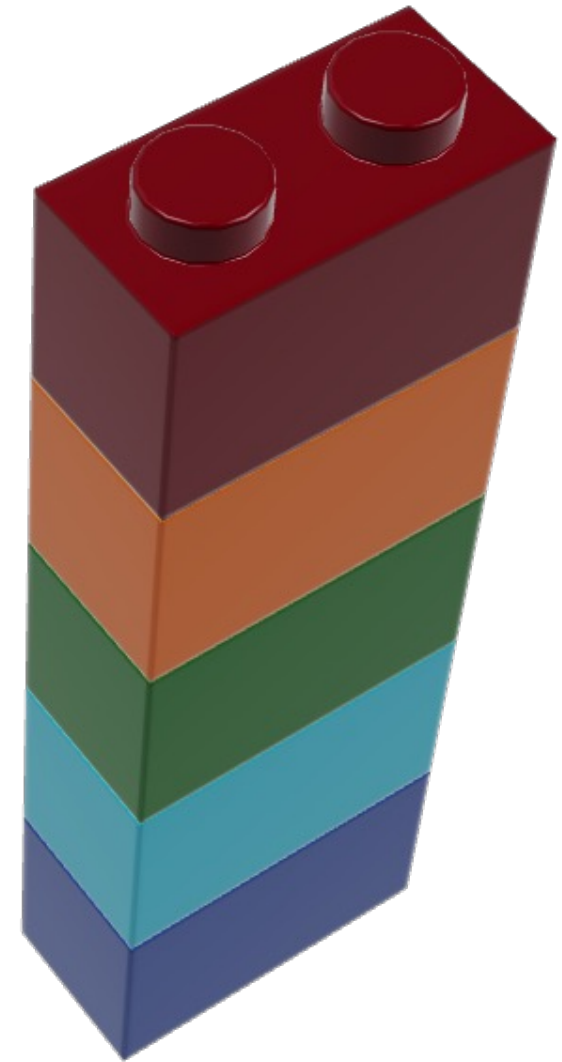
[und im Regionalverkehr zur

Erschliessung des ländlichen Raumes?

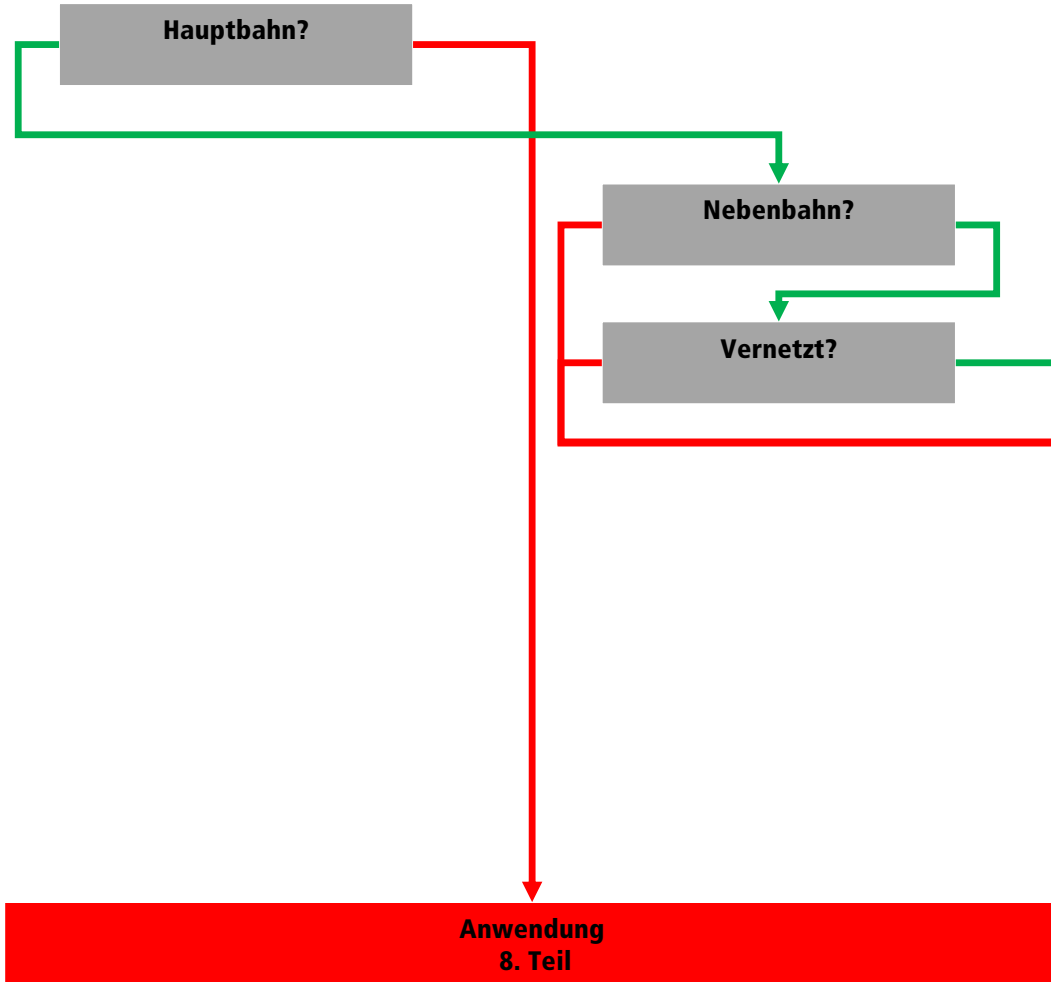
(oder keins von beiden?)]

mit **Light Rail-Fahrzeugen** erbracht

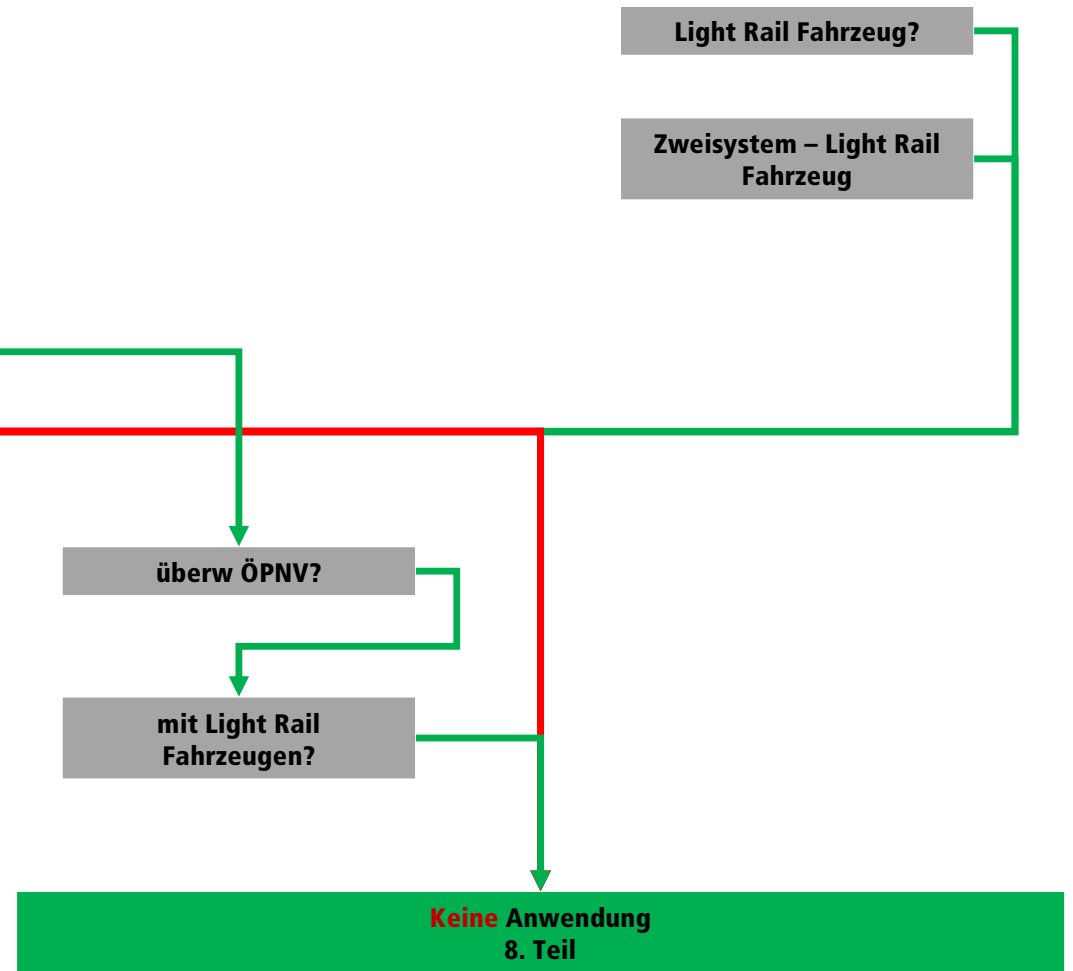
werden



Infrastrukturausnahmen im EisbG

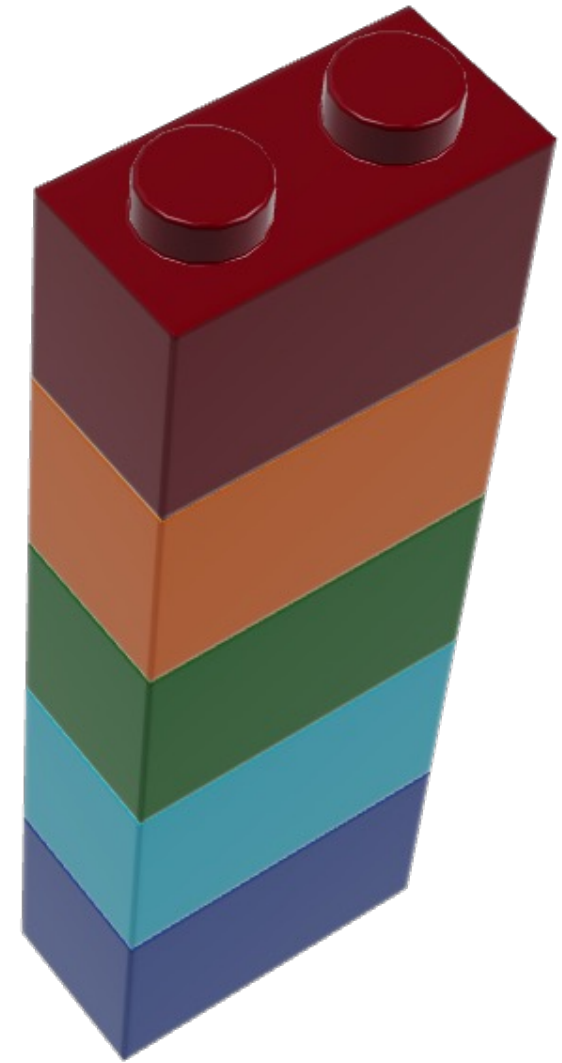


Fahrzeugausnahmen im EisbG

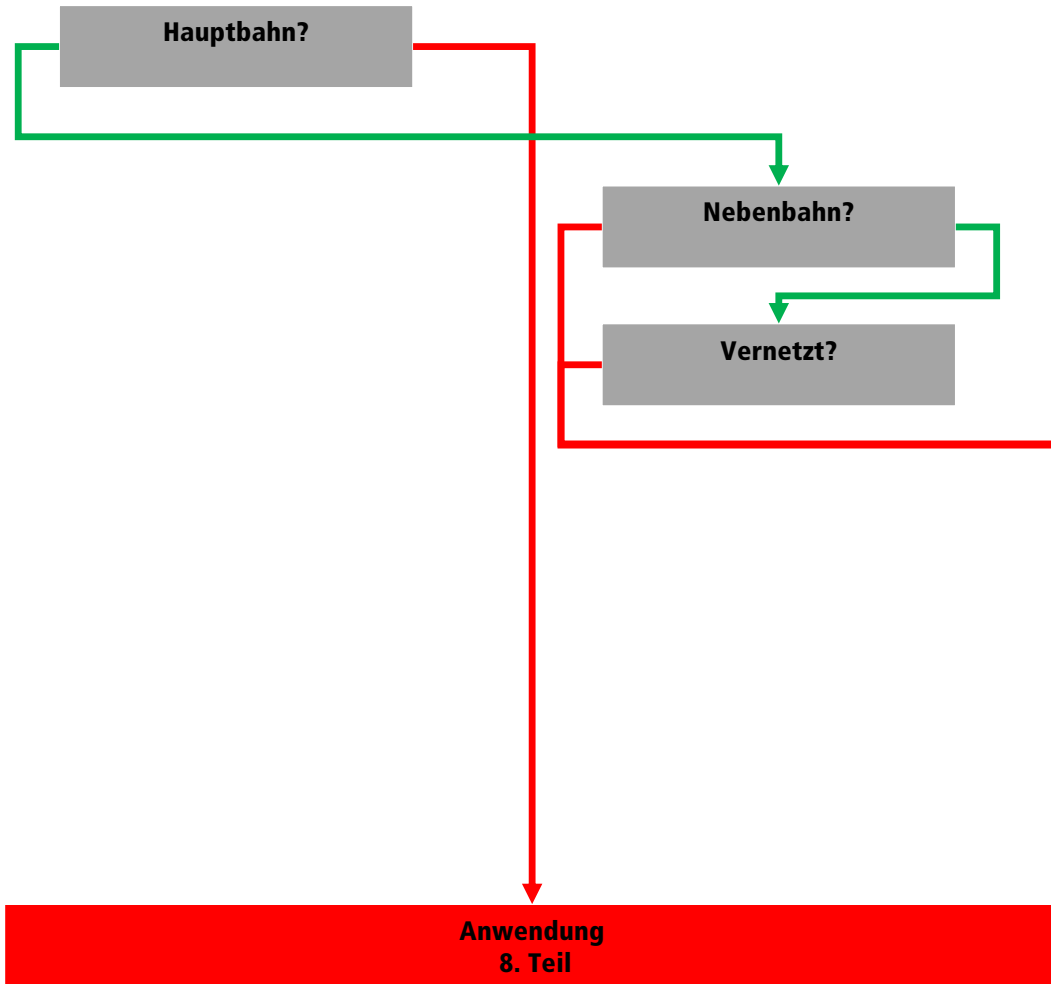


Light Rail – Fahrzeuge

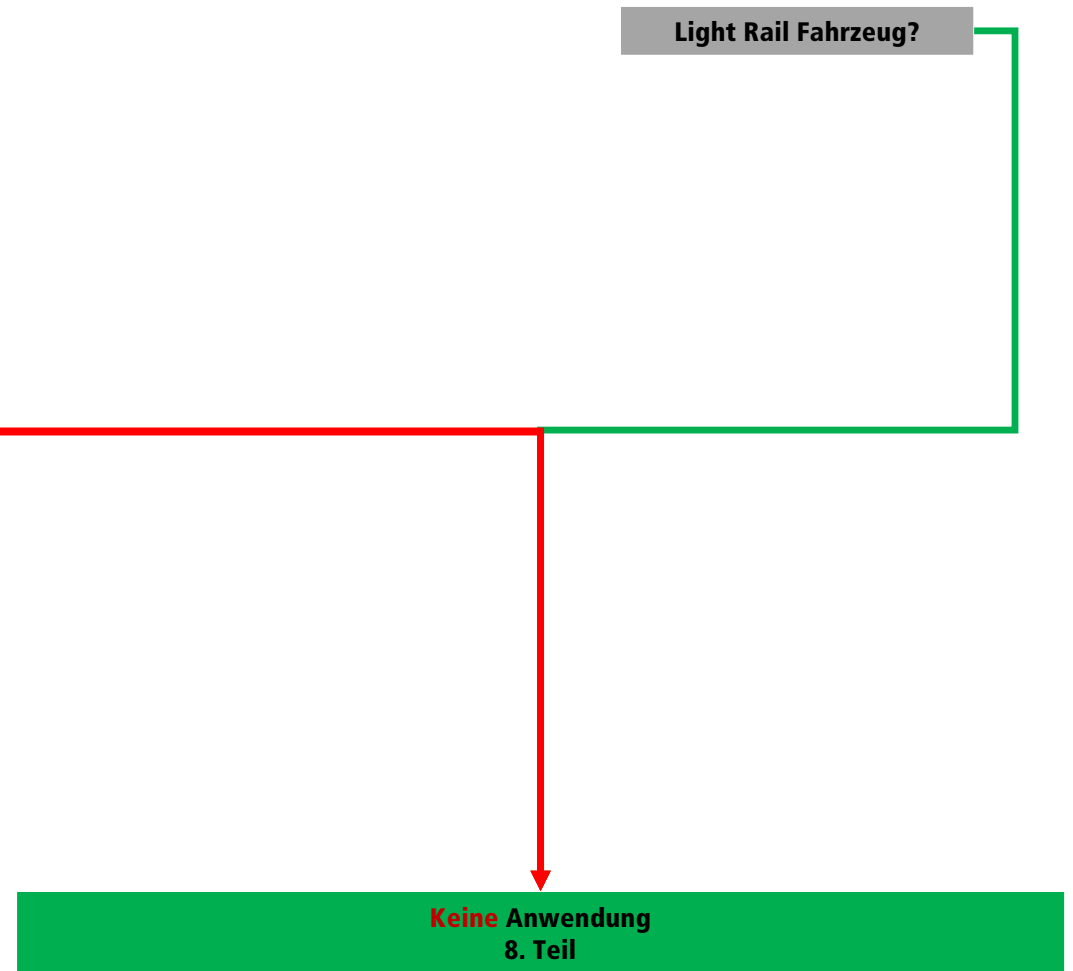
(2) Dieser Gesetzesteil gilt nicht für
4. Light Rail-Fahrzeuge.



Infrastrukturausnahmen im EisbG

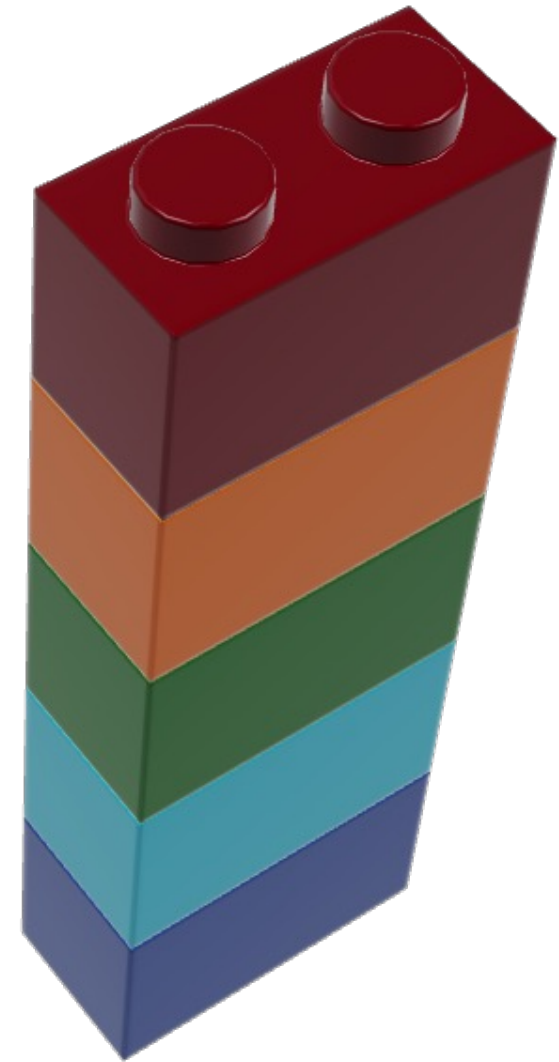


Fahrzeugausnahmen im EisbG



Zweissystem-Fahrzeuge

5. Light Rail-Fahrzeuge gem Z 4,
- die mit bestimmten Elementen interoperabler Eisenbahnfahrzeuge ausgerüstet sind,
 - wenn diese Ausrüstung
 - ausschließlich für Verbindungszwecke
 - zum Übergang in das interoperable Netz
 - oder auf eine andere vernetzte Nebenbahn gemäß Z 3
 - erforderlich ist.
5. Schienenfahrzeuge, die überwiegend für die Erbringung von Eisenbahnpersonenverkehrsdiensten im Stadt- und Vororteverkehr auf vernetzten Nebenbahnen gemäß Z 3 eingesetzt werden, und die mit bestimmten Bauteilen für schwere Schienenfahrzeuge ausgerüstet sind, wenn diese Ausrüstung für den Durchgangsverkehr auf einem begrenzten Abschnitt einer Hauptbahn oder einer anderen als in Z 3 angeführten vernetzten Nebenbahn ausschließlich zu Verbindungszwecken mit einer anderen vernetzten Nebenbahn gemäß Z 3 erforderlich ist.



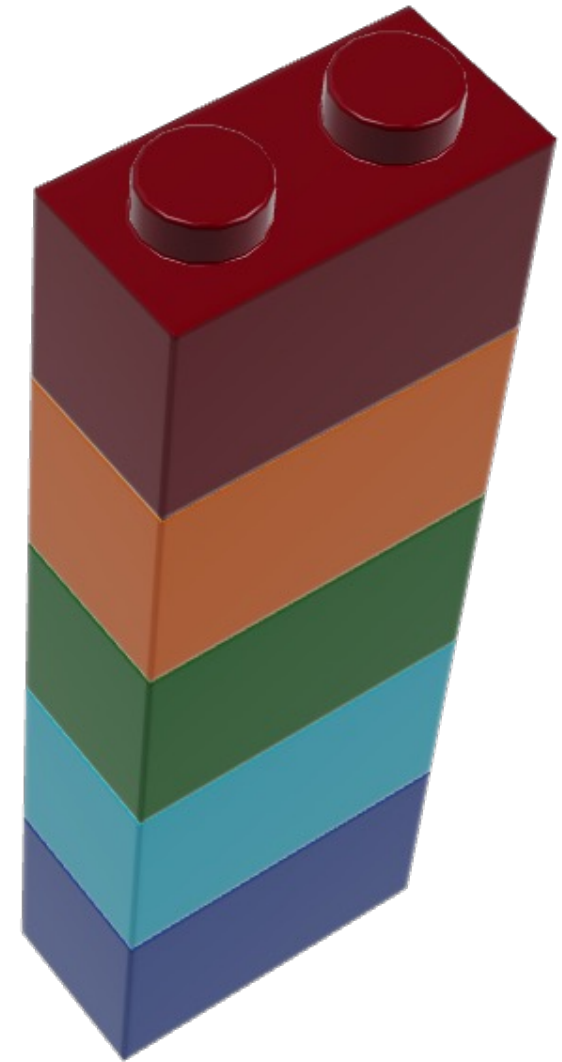
Zweissystem-Fahrzeuge

§ 86 Abs 2 Z 5 EisbG:

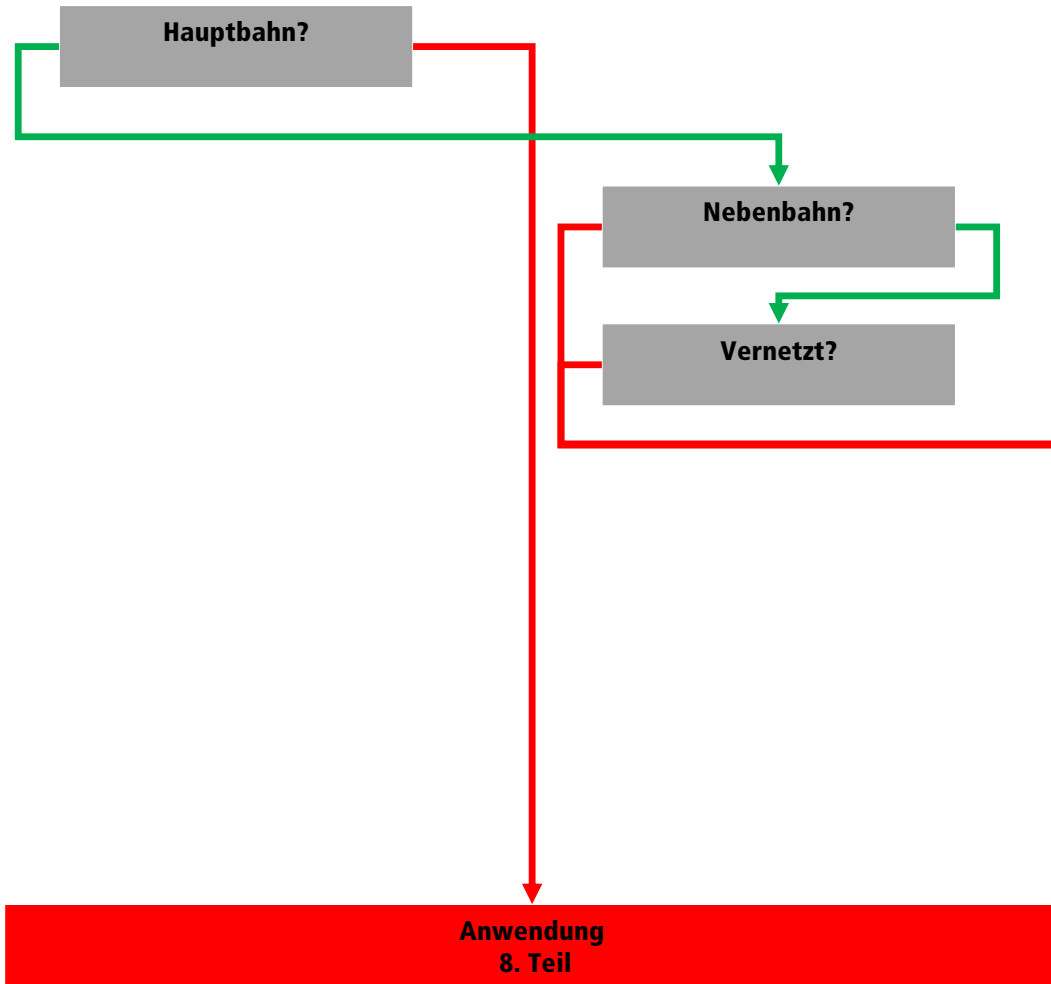
5. Schienenfahrzeuge, die überwiegend für die Erbringung von Eisenbahnpersonenverkehrsdiensten im Stadt- und Vororteverkehr auf vernetzten Nebenbahnen gemäß Z 3 eingesetzt werden, und die mit bestimmten Bauteilen für schwere Schienenfahrzeuge ausgerüstet sind, wenn diese Ausrüstung für den Durchgangsverkehr auf einem begrenzten Abschnitt einer Hauptbahn oder einer anderen als in Z 3 angeführten vernetzten Nebenbahn ausschließlich zu Verbindungszwecken mit einer anderen vernetzten Nebenbahn gemäß Z 3 erforderlich ist.

Art 1 Abs 4 lit d:

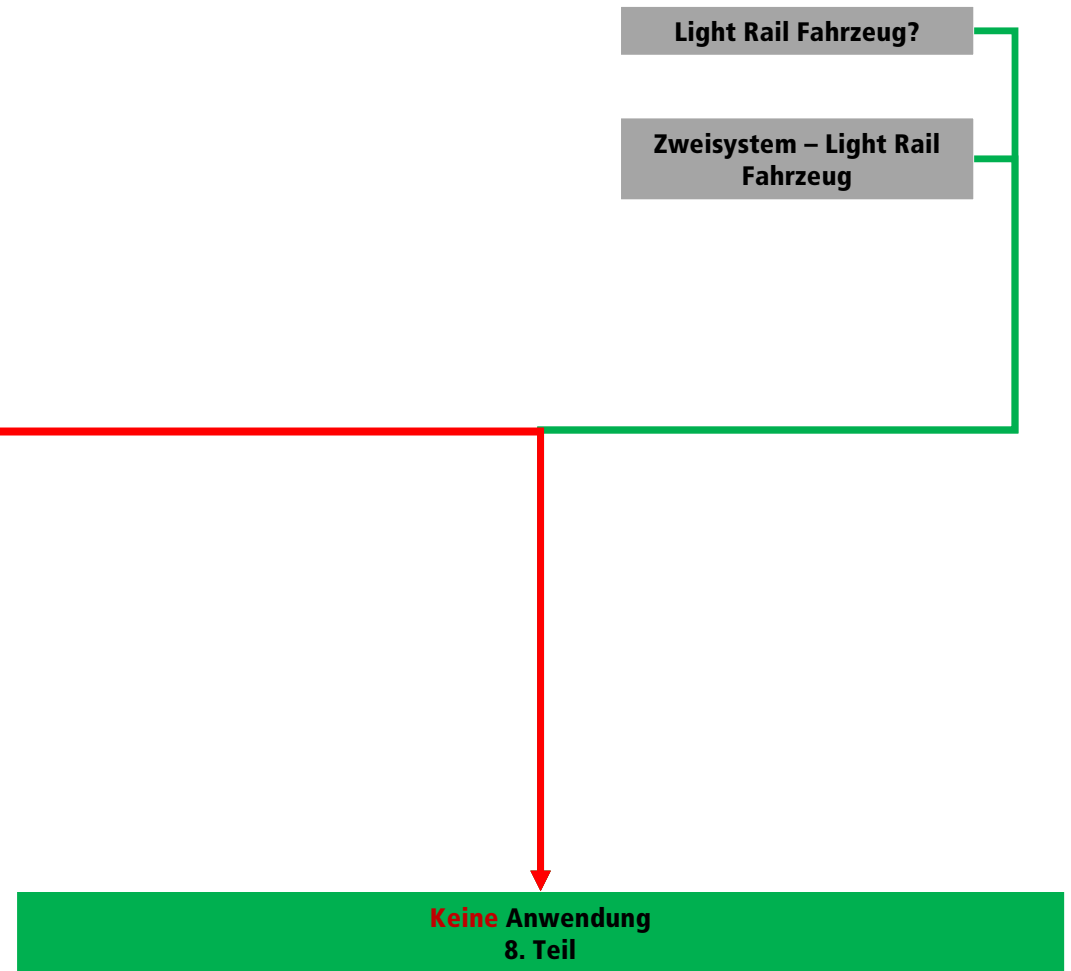
d) Fahrzeuge, die in erster Linie auf den Infrastrukturen der Stadtbahnen genutzt werden, aber mit bestimmten Bauteilen für schwere Eisenbahnfahrzeuge ausgerüstet sind, die für den Durchgangsverkehr auf einem begrenzten Abschnitt der Eisenbahninfrastrukturen ausschließlich zu Verbindungszwecken erforderlich sind.



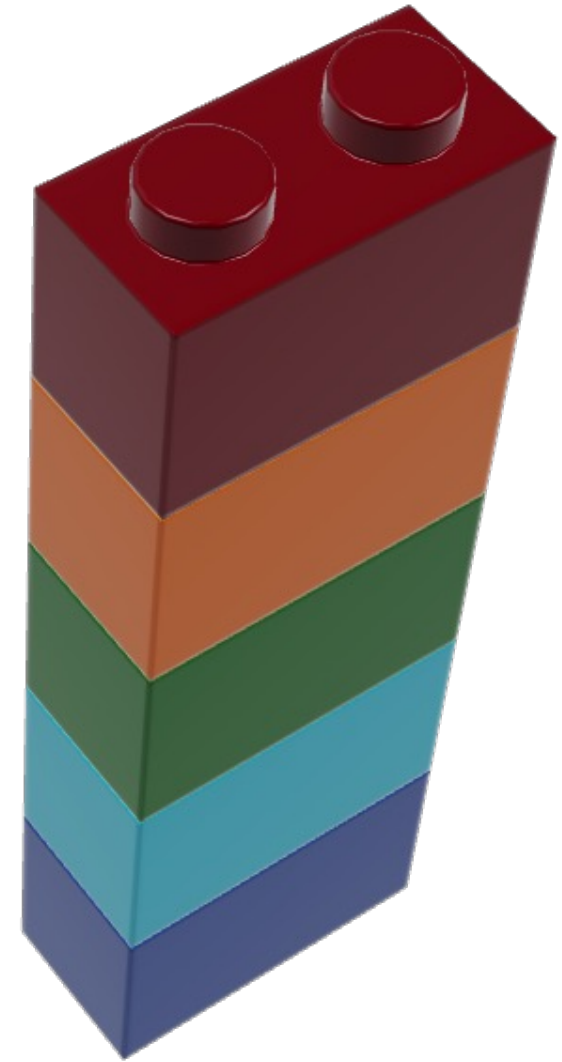
Infrastrukturausnahmen im EisbG



Fahrzeugausnahmen im EisbG

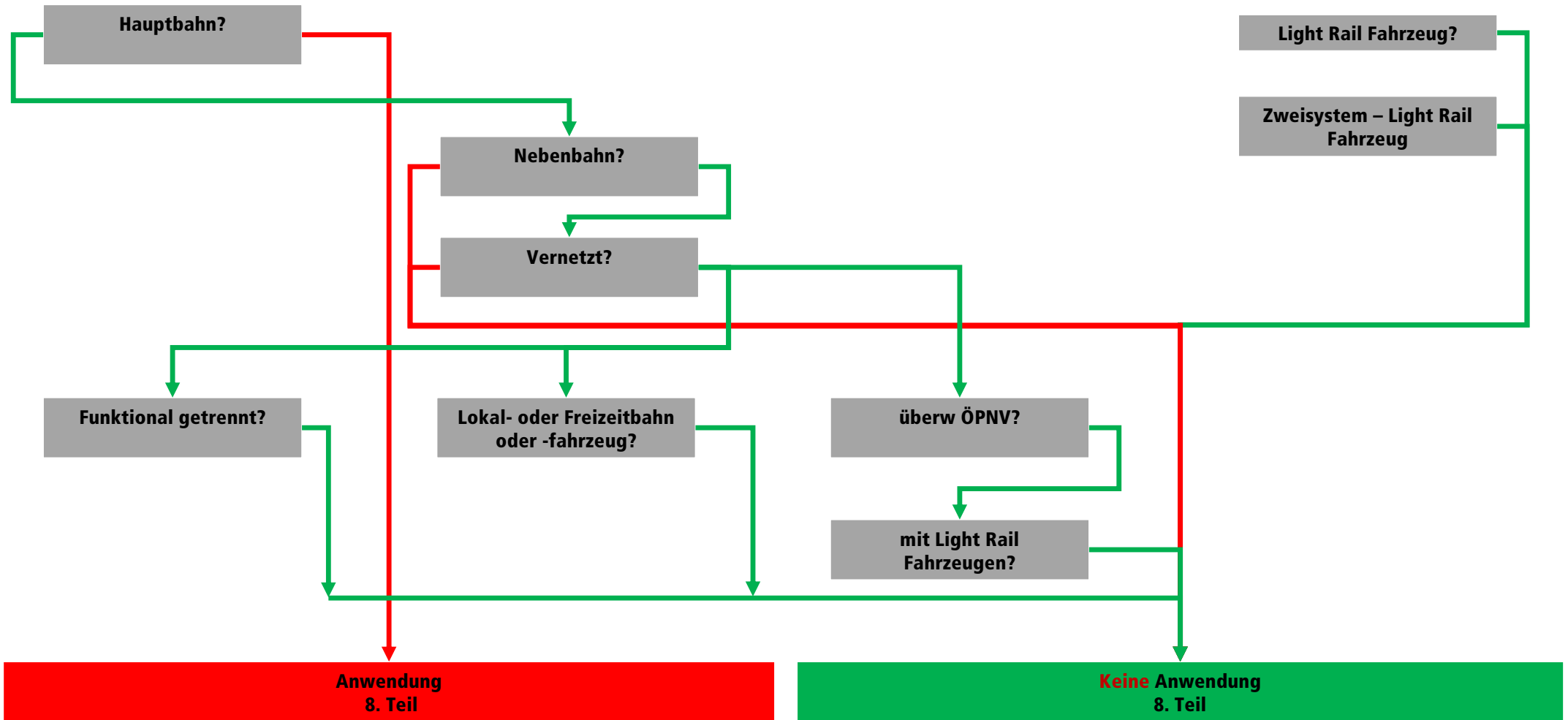


Gesamtschema



Infrastrukturausnahmen im EisbG

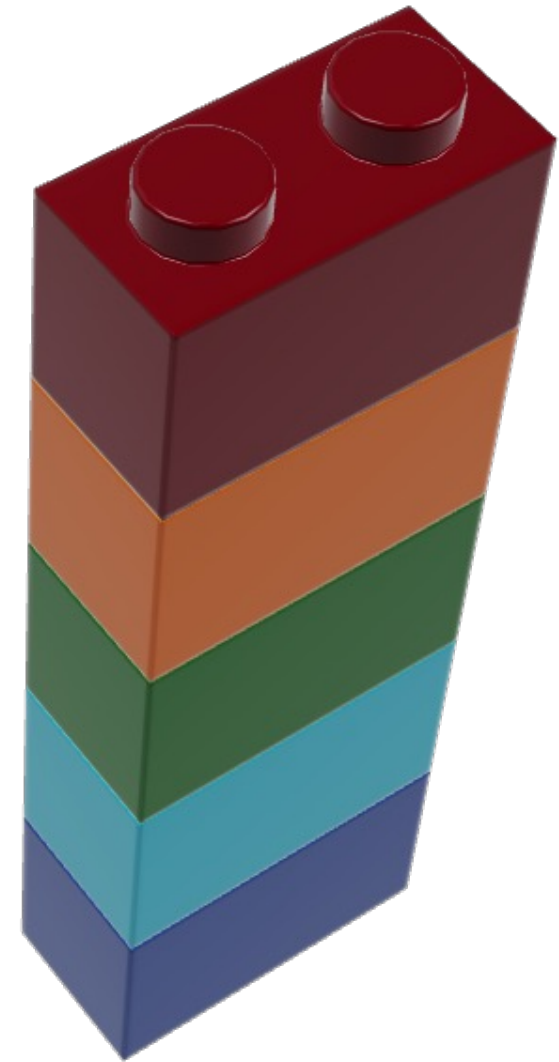
Fahrzeugausnahmen im EisbG



Wo es ordentlich hakt:

(2) Dieser Gesetzesteil gilt nicht für:

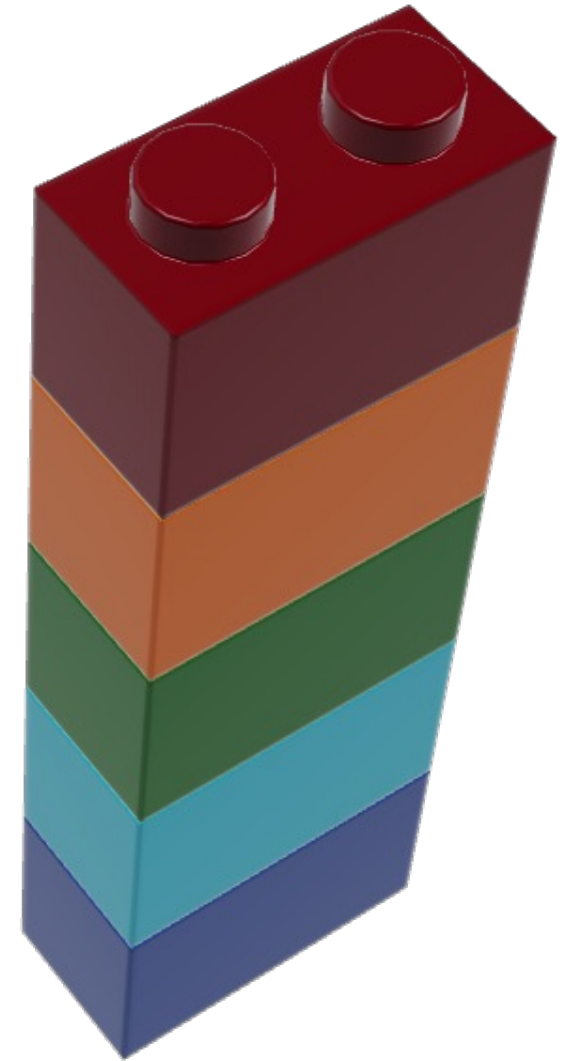
1. vernetzte aber funktional getrennte Nebenbahnen;
2. Infrastrukturen und Schienenfahrzeuge, deren Erhaltung und Fortbetrieb ausschließlich für lokal begrenzten Einsatz, historische oder touristische Zwecke erforderlich ist;
3. vernetzte Nebenbahnen, auf denen überwiegend Eisenbahnpersonenverkehrsdienste im Stadt- und Vorortverkehr mit Schienenfahrzeugen erbracht werden, die einen Kollisionssicherheitswert der Kategorie C-III oder C-IV (gemäß EN 15227:2011) und eine Fahrzeugfestigkeit von höchstens 800 kN (Längsdruckkraft im Kupplungsbereich) aufweisen;
4. Schienenfahrzeuge, die einen Kollisionssicherheitswert der Kategorie C-III oder C-IV (gemäß EN 15227:2011) und eine Fahrzeugfestigkeit von höchstens 800 kN (Längsdruckkraft im Kupplungsbereich) aufweisen;
5. Schienenfahrzeuge, die überwiegend für die Erbringung von Eisenbahnpersonenverkehrsdiensten im Stadt- und Vorortverkehr auf vernetzten Nebenbahnen gemäß Z 3 eingesetzt werden, und die mit bestimmten Bauteilen für schwere Schienenfahrzeuge ausgerüstet sind, wenn diese Ausrüstung für den Durchgangsverkehr auf einem begrenzten Abschnitt einer Hauptbahn oder einer anderen als in Z 3 angeführten vernetzten Nebenbahn ausschließlich zu Verbindungszwecken mit einer anderen vernetzten Nebenbahn gemäß Z 3 erforderlich ist.



Vorschlag zur Güte

(2) Dieser Gesetzesteil gilt nicht für:

- 1. vernetzte aber funktional getrennte Nebenbahnen;*
- 2. Infrastrukturen und Schienenfahrzeuge, deren Erhaltung und Fortbetrieb ausschließlich für lokal begrenzten Einsatz, historische oder touristische Zwecke erforderlich ist;*
- 3. vernetzte Nebenbahnen, auf denen überwiegend Verkehrsdienstleistungen mit Schienenfahrzeugen gemäß Z. 4 erbracht werden;*
- 4. Schienenfahrzeuge, die einen Kollisionssicherheitswert der Kategorie C-III oder C-IV (gemäß EN 15227:2011) und eine Fahrzeugfestigkeit von höchstens 800 kN (Längsdruckkraft im Kupplungsbereich) aufweisen;*
- 5. Schienenfahrzeuge gemäß Z. 4, die mit bestimmten Bauteilen für schwere Schienenfahrzeuge ausgerüstet sind, wenn diese Ausrüstung ausschließlich zu Verbindungszwecken erforderlich ist.*



Backup

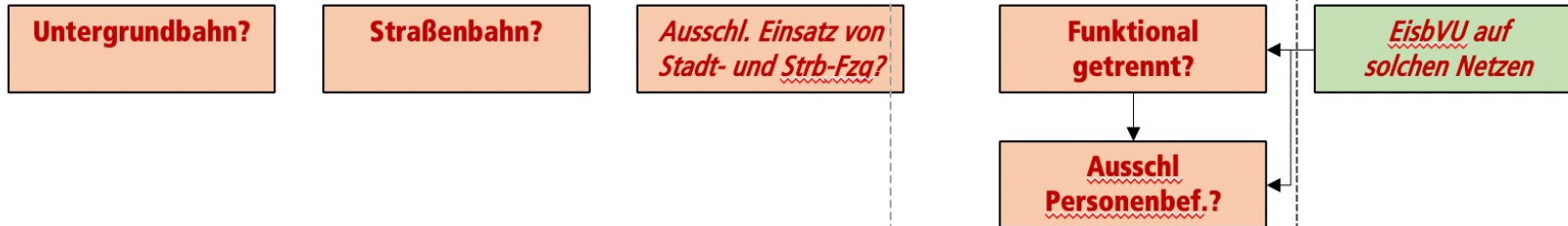
Systematik der IOP-RL

Art 1 Abs 3 – 5 IOP-RL – Ausnahmen

- (3) Diese Richtlinie gilt nicht für
- Untergrundbahnen;
 - Straßenbahnen und Stadtbahnfahrzeuge sowie Infrastrukturen, die ausschließlich von diesen Fahrzeugen genutzt werden;
 - Netze, die vom übrigen Eisenbahnsystem der Union funktional getrennt sind und die nur für die Personenbeförderung im örtlichen Verkehr, Stadt- oder Vorortverkehr genutzt werden, sowie Unternehmen, die ausschließlich derartige Netze nutzen.
- (4) Die Mitgliedstaaten können von den Maßnahmen, die sie zur Durchführung dieser Richtlinie treffen, Folgendes ausnehmen:
- Eisenbahninfrastrukturen im Privateigentum — einschließlich der Nebengleise —, die von ihrem Eigentümer oder einem Betreiber für den eigenen jeweiligen Güterverkehr oder für die Personenbeförderung zu nichtgewerblichen Zwecken genutzt werden, sowie ausschließlich auf diesen Infrastrukturen genutzte Fahrzeuge;
 - Infrastrukturen und Fahrzeuge, die ausschließlich für den lokal begrenzten Einsatz oder ausschließlich für historische oder touristische Zwecke genutzt werden;
 - Infrastrukturen für Stadtbahnen, die gelegentlich von schweren Eisenbahnfahrzeugen unter den Betriebsbedingungen für das betreffende Stadtbahnssystem genutzt werden, wenn dies für diese Fahrzeuge ausschließlich für Verbindungszwecke erforderlich ist; und
 - Fahrzeuge, die in erster Linie auf den Infrastrukturen der Stadtbahnen genutzt werden, aber mit bestimmten Bauteilen für schwere Eisenbahnfahrzeuge ausgerüstet sind, die für den Durchgangsverkehr auf einem begrenzten Abschnitt der Eisenbahninfrastrukturen ausschließlich zu Verbindungszwecken erforderlich sind.
- (5) Für Zweisystem-Stadtbahnfahrzeuge, die im Eisenbahnsystem der Union verkehren, gilt für den Fall, dass keine für diese Zweisystem-Stadtbahnfahrzeuge geltenden TSI vorhanden sind, Folgendes:
- Die betreffenden Mitgliedstaaten stellen sicher, dass nationale Vorschriften oder andere einschlägige zugängliche Maßnahmen erlassen werden, um sicherzustellen, dass diese Zweisystem-Stadtbahnfahrzeuge die einschlägigen grundlegenden Anforderungen erfüllen;
 - die Mitgliedstaaten sind befugt, nationale Vorschriften zu erlassen, um das Genehmigungsverfahren für solche Zweisystem-Stadtbahnfahrzeuge festzulegen. Die Behörde, die die Fahrzeuggenehmigungen erteilt, hört die jeweilige nationale Sicherheitsbehörde an, um sicherzustellen, dass der Mischbetrieb von Zweisystem-Stadtbahnfahrzeugen und schweren Eisenbahnfahrzeugen alle grundlegenden Anforderungen sowie alle einschlägigen gemeinsamen Sicherheitsziele (common safety targets, CSTs) erfüllt;
 - abweichend von Artikel 21 arbeiten die jeweils zuständigen Behörden im Falle eines grenzüberschreitenden Betriebs bei der Erteilung von Fahrzeuggenehmigungen zusammen.
- Dieser Absatz gilt nicht für Fahrzeuge, die gemäß den Absätzen 3 und 4 vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie ausgenommen sind.

Infrastrukturausnahmen im Unionsrecht

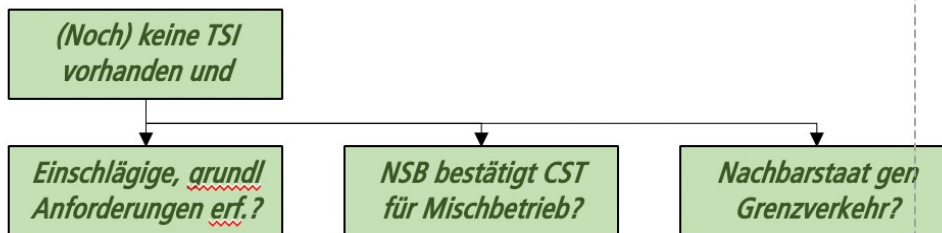
Zwingend ausgenommen gem Art 1 Abs 3 IOP-RL



Fakultative Ausnahmen gem Art 1 Abs 4 IOP-RL



Ausnahmen für Zweisystemfahrzeuge gem Art 1 Abs 5 IOP-RL



Fahrzeugausnahmen im Unionsrecht